Freie Hansestadt Bremen

Wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkungen

Bei Baumaßnahmen können vorübergehende zeitlich befristete Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, um die Baugrube trocken zu halten und/oder einen hydraulischen Grundbruch zu vermeiden. Für diese Grundwasserabsenkungen müssen Sie vor Beginn der Maßnahme eine Erlaubnis bei der Wasserbehörde beantragen.

Zuständige Stellen

- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 34 - Wasserbehörde | Fr. Eimen
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 32 - Wasserbehörde | Fr. van Hoorn

Basisinformationen

Nach § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Absenken von Grundwasser eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Das wasserrechtliche Verfahren dient der Prüfung, ob mit der Gewässerbenutzung schädliche Grundwasserveränderungen zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Erforderliche Angaben beim Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung

  Der Antrag sollte mindestens die folgenden Angaben enthalten:

  - Antragsteller/-in (Name, Anschrift, Telefonnr.)
  - Betroffenes Grundstück (Anschrift)
  - Lageplan mit Eintragung des Absenkungsbereiches, der Entnahme- und Einleitungsstelle sowie der Kennzeichnung des Baugrundstückes
  - Bodenprofile an den Entnahmestellen mit Angaben des GW-Spiegels bezogen auf NN
  - Hydrologische Berechnung der Anlage (Fördermenge, Absenkungsbereich, Absenktiefe bezogen auf NN)
  - Schnittzeichnungen
  - Angabe der geplanten Ableitung (Kanal/ Oberflächengewässer oder Wiedereinleitung in das Grundwasser)
  - Absenkzeitraum
  - Art des Absenkverfahrens

Grundwasserabsenkungen in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, bei denen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Ökologie oder Dritte zu erwarten sind, können in Abstimmung mit der Wasserbehörde von der Erlaubnispflicht freigestellt werden (§ 46 Abs. 1

Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Voraussetzung für eine erlaubnisfreie Nutzung im Zuge einer Baumaßnahme ist, dass sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung keine Grundwasserverunreinigung, Altlasten oder setzungsempfindliche Bebauung befinden und das Grundwasser nicht in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Es wird empfohlen, diese Vorhaben mit Angabe der örtlichen Situation und des Zeitraumes rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Wasserbehörde zur Prüfung anzuzeigen.

Ausführliche Informationen zu Grundwasserentnahmen sind im Merkblatt zur Grundwasserabsenkung zusammengefasst. Das Merkblatt steht Ihnen unter der Rubrik „weitere Informationen , wo kann ich mehr erfahren“ als Download zur Verfügung

Verfahren

Für die Beantragung einer Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung steht Ihnen unter „weitere Informationen“ ein Antragsformular zum Download zur Verfügung.

Es wird empfohlen, das vorbereitete Antragsformular zu verwenden. Ein Einreichen eines formlosen Antrages mit den benötigten Unterlagen ist jedoch auch möglich.

Der Antrag sollte mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Antragsteller/-in (Name, Anschrift, Telefonnr.)
- Betroffenes Grundstück (Anschrift)
- Lageplan mit Eintragung des Absenkungsbereiches, der Entnahme- und Einleitungsstelle sowie der Kennzeichnung des Baugrundstückes
- Bodenprofile an den Entnahmestellen mit Angaben des GW-Spiegels bezogen auf NN
- Hydrologische Berechnung der Anlage (Fördermenge, Absenkungsbereich, Absenktiefe bezogen auf NN)
- Schnittzeichnungen
- Angabe der geplanten Ableitung (Kanal/ Oberflächengewässer oder Wiedereinleitung in das Grundwasser)
- Absenkzeitraum
- Art des Absenkverfahrens

Grundwasserabsenkungen in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, bei denen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Ökologie oder Dritte

zu erwarten sind, können in Abstimmung mit der Wasserbehörde von der Erlaubnispflicht freigestellt werden (§ 46 Abs. 1

Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Voraussetzung für eine erlaubnisfreie Nutzung im Zuge einer Baumaßnahme ist, dass sich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung keine Grundwasserverunreinigung, Altlasten oder setzungsempfindliche Bebauung befinden und das Grundwasser nicht in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. Es wird empfohlen, diese Vorhaben mit Angabe der örtlichen Situation und des Zeitraumes rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Wasserbehörde zur Prüfung anzuzeigen.

Ausführliche Informationen zu Grundwasserentnahmen sind im Merkblatt zur Grundwasserabsenkung zusammengefasst. Das Merkblatt steht Ihnen unter der Rubrik „weitere Informationen , wo kann ich mehr erfahren“ als Download zur Verfügung

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Weitere Hinweise

Die Erteilung der Erlaubnis für die Absenkung von Grundwasser in Gebieten mit Gehölzbestand auf privatem, wie öffentlichem Grund, kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar im Hinblick auf die Vegetation uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden. In der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vegetationsperiode) ist der betroffene Gehölzbestand durch Bewässerungs-maßnahmen zu schützen.

Unter der Rubrik „wo kann ich mehr erfahren“ stehen Ihnen weitere Informationen zum Thema Grundwasserabsenkungen zur Verfügung.

Sie finden hier Mustervorlagen für die Erstellung eines Bewässerungsplanes und für die Dokumentation der Bewässerung.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der vollständige Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Wasserbehörde vorliegen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen Im Regelfall

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

100,00 EUR bis 2.000,00 EUR